

## Verfahren bei Unterrichtsversäumnis

### 1. Teilnahmepflicht

Nach § 58 NSchG sind alle Schüler\*innen verpflichtet regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

### 2. Entschuldigungsverfahren

#### Vorhersehbare Versäumnisgründe

Alle vorhersehbaren Versäumnisgründe (vorher vereinbarte Arztbesuche, für die ein Termin außerhalb der Unterrichtszeit nicht zur Verfügung steht, familiäre Anlässe, ...) müssen rechtzeitig **vorher** beim Klassenlehrer/Tutor – bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar VOR und NACH den Ferien von der Schulleiterin – genehmigt werden, um als entschuldigt zu gelten. Dabei ist darauf zu achten, dass Termine nicht auf Termine gelegt werden, an denen Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden.

#### Abwesenheit aus Krankheitsgründen

Am **Morgen des ersten Tages** (und **vor** einer anstehenden Klassenarbeit bzw. Klausur) ist eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler\*innen erforderlich und zwar **in jedem Fall** per

- **WebUntis** (bei Bedarf: kurze Info).

Nur bei technischen Schwierigkeiten alternativ per

- Telefon (Schule, Sekretariat)
- Mail ([info@gym-isernhagen.de](mailto:info@gym-isernhagen.de)).

Die schriftliche Entschuldigung **muss** anschließend erfolgen

- in den Klassen **5-11** mittels einer schriftlichen Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrkräfte, sobald das Kind die Schule wieder besucht,
- in den Jahrgängen **12 und 13** mittels der bei IServ hinterlegten Entschuldigungsschreiben bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs in Papierform. Den Fachlehrerinnen und -lehrern ist die Entschuldigung in einem Zeitraum von zwei Wochen vorzulegen. **Die Schüler\*innen sind diesbezüglich in der Bringschuld. Später eingehende bzw. nicht entschuldigte Fehlzeiten können mit 00 Punkten bewertet werden.**
- in besonderen Fällen (von der Schulleiterin angeordnet) mittels einer ärztlichen Bescheinigung.

#### Krankheit bei Klausuren in den Jahrgängen 11 bzw. 12-13

Ohne die oben erläuterten Entschuldigungen, die terminlich einzuhalten sind (innerhalb von drei Tagen nach Rückkehr in 11 bei der Klassenlehrkraft, in 12/13 innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr bei allen betroffenen Lehrkräften), entfällt das Recht, eine in der Zeit der Abwesenheit geschriebene Klausur nachzuschreiben, da das Fehlen dann als selbst zu vertreten gilt. In einem solchen Fall wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet.